



**Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Förderung der freien Jugendhilfe
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ in der Fassung vom 13.05.2016 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

In Ziffer 6.3.3 wird der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigung oder andere Vergütung, auch nicht von Dritten, gezahlt werden. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie der Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA 383, 2016), so dass Stundensätze von 6,50 Euro bis 15,00 Euro berücksichtigt werden können.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2017 in Kraft.

Halle (Saale), den 22. Mai 2017

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -